

Warenzeichenrecht: regelt die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Warenzeichen entstehen und davon beeinflusst werden. Es dient der wirtschaftlich-organisatorischen Funktion des sozialistischen Staates, insbesondere in bezug auf die Erhaltung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsmoral. Warenzeichen dienen der Unterscheidung und Individualisierung von Waren. Ein Warenzeichen kann sowohl für bestimmte Erzeugnisse eines Betriebes als auch für den Betrieb und damit alle seine Erzeugnisse verwendet werden. Als Warenzeichen können einzelne oder mehrere Wörter, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, Kennfäden usw. dienen. Die Beziehungen zwischen den Schöpfern und den Inhabern und Verwendern von Warenzeichen sind nicht Gegenstand des W., sondern, soweit das Warenzeichen die Voraussetzungen aufweist, die für den Urheberrechtsschutz künstlerischer Werke gestellt werden, Gegenstand des -> *Urheberrechts*. Die Eintragung des Warenzeichens in das patentamtliche Register hat die Wirkung, daß nur der Inhaber und derjenige, der vom Inhaber die Erlaubnis hierzu erhält, zur Benutzung berechtigt ist. Das W. ist im Warenzeichengesetz geregelt. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des W. erfolgt, wie beim -> *Rrfinder- und Patentrecht*, im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Bei der Anmeldung von Warenzeichen zur Erlangung des Rechtsschutzes und hinsichtlich der Wirkungen des Rechtsschutzes in anderen Ländern sind die Angehörigen aller Mitgliedsländer der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ), deren Mitglied auch die DDR ist, den Inländern gleichgestellt. Die Erstanmeldung

von Warenzeichen in einem Mitgliedsland der PVÜ wirkt zugleich prioritätsbegründend für weitere Anmeldungen in anderen Mitgliedsländern der PVÜ, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen eingehalten werden. Darüber hinaus sieht das Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (MMA) die internationale Registrierung von Warenzeichen beim Internationalen Büro in Genf mit der Wirkung vor, daß das Warenzeichen vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das internationale Register in jedem der Mitgliedsländer geschützt ist. Die DDR ist Mitglied des MMA. Weitere internationale Abkommen über den Schutz von Warenkennzeichnungen sind u. a. das Madrider Herkunftsabkommen (MHA) und das Lissabonner Ursprungsabkommen (LUA).

Warschauer Vertrag -> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*

Weisung (staatliche) : verbindlicher Rechtsakt des Leiters eines übergeordneten staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung an die Leiter unterstellter staatlicher Organe, Betriebe und Einrichtungen bzw. innerhalb eines staatlichen Organs Rechtsakt des Leiters an die Mitarbeiter. W. konkretisieren die gegebenen Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten und unterstellten staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen, ihren Leitern und Mitarbeitern. Das Recht, W. zu erteilen (Weisungsrecht), bedarf keiner weiteren konkreten Rechtsgrundlage, wie es für den Erlass staatlicher -> *Verfügungen* oder staatlicher -> *Auflagen* gefordert wird, sondern es ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis der Unterstellung, das mit der Rechtsvorschrift über den Aufbau und den allgemein umrissenen Aufgabenbereich der jeweiligen Staatsorgane begründet wird. Weisungs-